



1. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage Leiblufing (Entwässerungssatzung – EWS)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 S. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Leiblufing folgende Änderungssatzung:

§ 17 Abs. 2 S. 1 der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Leiblufing wird geändert. Er lautet wie folgt:

„Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen.“

Leiblufing, 21.04.2015

Wolfgang Frank
Erster Bürgermeister

